

**Geschäftsordnung
für den regionalen Begleitausschuss
Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans
Deutschland 2023 – 2027 (Regionaler BGA-NRW)**

Präambel

Auf der Grundlage

- des Art. 124 in Verbindung mit Art. 79 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2115 (GAP-SP-Verordnung) und
- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (C (2022) 8273 final) vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023-2027 (hier: GAP-Strategieplan, GAP-SP)

wird im Rahmen der Partnerschaft ein **regionaler Begleitausschuss** (nachfolgend BGA-NRW) eingerichtet.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

(1) Der BGA-NRW versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, in das sich die Partner, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

(2) Der BGA-NRW begleitet die Umsetzung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 in Nordrhein-Westfalen.

(3) Der BGA-NRW konkurriert nicht mit dem Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan (BGA-NSP), sondern ergänzt diesen und nimmt bestimmte Aufgaben wahr, die auf die regionale Ebene delegiert sind.

Artikel 2

Aufgaben des BGA-NRW

- (1) Die Aufgaben des regionalen BGA für die Förderperiode 2023-2027 ergeben sich aus Art. 124 der GAP-Strategieplan-VO, sofern diese nicht bereits durch den nationalen Begleitausschuss auf Bundesebene zum GAP-Strategieplan vollständig abgedeckt werden. Die Aufgaben erstrecken sich auf die nachfolgenden Bereiche/Tätigkeiten.
- (2) Er wird mindestens einmal im Jahr über die regionale Umsetzung des GAP-Strategieplanes und die Fortschritte in der Zielerreichung sowie relevante Ergebnisse der Evaluierung informiert.
- (3) Die regionale Verwaltungsbehörde informiert den BGA-NRW mindestens einmal jährlich über die durchgeführten und geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizität.
- (4) Der BGA-NRW wird zu den Auswahlkriterien, die von der regionalen Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen nach Artikel 79 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 festgelegt werden müssen, gehört und kann dazu Stellung nehmen.
- (5) Der BGA-NRW wird zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verwaltungsbehörde NRW konsultiert, sofern es sich um regionale Elemente des GAP-Strategieplans handelt. Der Begleitausschuss kann zu den Änderungsanträgen Stellung nehmen.
- (6) Der BGA-NRW kann der regionalen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung der ELER-Förderung, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Er wird über etwaige infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 3

Arbeitsweise des BGA-NRW

- (1) Der BGA-NRW tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Die Sitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.
- (2) Der Vorsitz des BGA-NRW beruft den BGA-NRW ein. Die Einladung und die Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugeleitet. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigelegt werden, können in Ausnahmefällen aber auch kurzfristiger übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der BGA-NRW tagt nicht öffentlich. Die Beratungen im BGA-NRW, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter.

(4) Über alle Sitzungen werden durch den Vorsitz Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern des BGA-NRW übermittelt.

(5) Die Protokolle und sonstige im BGA-NRW vorgelegte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und unterliegen dem Datenschutz.

(6) Der Austausch von Unterlagen erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.

(7) Der Vorsitz kann Votierungen des BGA-NRW im Wege eines (i.d.R. elektronischen) Umlaufverfahrens herbeiführen. Dieses ist insbesondere bei Themen mit hoher zeitlicher Priorität oder bei Themen, die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, angezeigt. Die Verwaltungsbehörde ELER legt als geschäftsführende Stelle den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber allen Mitgliedervertreterinnen / -vertretern dar. Die Stimmberechtigten können sich innerhalb von 10 Werktagen zu dem Vorschlag äußern. Wenn erforderlich, kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden. Nach dieser Frist informiert die Geschäftsführung die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

(8) Erstattungen für die Mitarbeit im BGA-NRW werden nicht gewährt. Beratungsunterlagen und weitere für die Arbeit im Begleitausschuss benötigte Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(9) Die Geschäftsordnung, die Zusammensetzung sowie Stellungnahmen des BGA-NRW werden auf der Website des Ministeriums, bei der die regionale Verwaltungsbehörde organisatorisch angesiedelt ist, veröffentlicht.

Artikel 4

Ausschussstruktur, Mitglieder und Sachverständige

(1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips. Darüber hinaus werden bei der Einbindung der Partner die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Erfordernisse der Nichtdiskriminierung beachtet.

(2) Der BGA-NRW setzt sich aus dem stimmberechtigten Vorsitz und stimmberechtigten Mitgliedern, sowie beratenden Vertreterinnen und Vertretern Bereiche zusammen. Sie sind in der ANLAGE zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.:

Die Mitgliedsorganisationen benennen gegenüber der Verwaltungsbehörde für Ihren Bereich nach dem Sprechermodell ihre Vertretung. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je eine Stellvertretung zu nominieren. Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihre Institutionen bzw. Organisationen / Verbände im Sinne des Sprechermodells über die Tätigkeit im Begleitausschuss informieren.

(3) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Abteilungsleitung der regionalen Verwaltungsbehörde ELER NRW. Die Verwaltungsbehörde hat die Geschäftsführung inne.

(4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Beraterinnen / Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus können die / der Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

Artikel 5

Beschlussfassung

(1) Der BGA-NRW beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung gegen das Votum der Verwaltungsbehörde ist nicht möglich. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(2) Die / Der Ausschussvorsitzende kann ein schriftliches (i.d.R. elektronisches) Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen. Dieses ist insbesondere bei Themen mit hoher zeitlicher Priorität oder bei Themen, die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, angezeigt. Die / Der Ausschussvorsitzende legt gegenüber allen Mitgliedervertretungen den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Stimmberechtigten können sich innerhalb von 10 Werktagen zu dem Vorschlag der/des Vorsitzenden äußern. Wenn erforderlich, kann die / der Ausschussvorsitzende auch eine kürzere Frist festsetzen. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die / der Ausschussvorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

Artikel 6

Interessenskonflikte

(1) Mitglieder des BGA-NRW dürfen in Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

- a) sie selbst,
- b) ihre Ehe- oder Lebenspartner:in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
- d) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

(2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Kein Mitwirkungsverbot besteht, wenn Mitglieder des BGA lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe an der Entscheidung beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des BGA-NRW, die ehrenamtlich oder gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Wer annehmen muss, von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 an der Beratung und Entscheidung betroffen zu sein, hat dies vorher dem Ausschussvorsitzen mitzuteilen. Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend gewesen sein könnte. Der Beschluss ist zu wiederholen.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit dem Nationalen Begleitausschuss zum GAP-SP

(1) Auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gem. Art. 123 der genannten Verordnung zur Umsetzung des GAP-Strategieplans (GAP-SP) einen Begleitausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP).

(2) Der notwendige Informationsaustausch zwischen dem BGA-NSP und dem BGA-NRW wird im Wesentlichen durch die Mitgliedschaft der regionalen Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen im BGA-NSP sowie der Mitgliedschaft der nach Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL im BGA-NRW sichergestellt.

(3) Etwaige Stellungnahmen und Ergebnisse von Sitzungen bzw. Umlaufverfahren des BGA-NRW im Zusammenhang mit Aufgaben des BGA-NSP werden dem BGA-NSP übermittelt. Dies betrifft vor allem Feststellungen, die über den regionalen Bereich hinaus die Leistungsbeiträge des GAP-Strategieplans insgesamt beeinflussen können. Dazu übersendet die für den GAP-SP auf regionaler Ebene zuständige Verwaltungsbehörde dem Vorsitz des BGA-NSP entsprechende Unterlagen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 15.02.2023 in Kraft.

ANLAGE

zur Geschäftsordnung des BGA-NRW zur Umsetzung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind mit je einer Stimme Vertretungen der folgenden Behörden und Organisationen:

- Staatskanzlei
- Umweltministerium (MUNV), Abteilung Naturschutz
- Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bzw. die für die relevanten Maßnahmen relevante Nachfolgeorganisation, die aus der Umorganisation hervorgehen
- Bezirksregierungen, Dezernate 33
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts-Verband e.V.
- Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
- Fachverbände der ökologischen Landwirtschaft
- Landfrauenverbände
- Landjugendverbände
- Naturschutzverbände
- Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V.
- Kommunale Spitzenverbände
- Kirchen
- LEADER-Aktionsgruppen
- Forschungsnetzwerk Agrar

- die zum Zeitpunkt des BGA-NRW im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen mit je einer Stimme

(2) Beratende Institutionen sind Vertretungen folgender Organisationen und Behörden

- Europäische Kommission, GD AGRI
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan
- EFRE-Verwaltungsbehörde NRW
- ESF-Verwaltungsbehörde NRW
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)